

Geschäftsordnung des Gesamt-Elternbeirats der Stadt Leinfelden-Echterdingen

§ 1 Zusammensetzung

Die Elternbeiratsvorsitzenden aller Schulen der Stadt Leinfelden-Echterdingen sowie deren Stellvertreter bilden den Gesamt-Elternbeirat. Die Schulen dürfen auch Elternvertreter, die nicht den Vorsitz bzw. die Stellvertretung innehaben, in den GEB entsenden. Pro Schule sind jedoch nur zwei Mitglieder stimmberechtigt.

§ 2 Wahlen

(1) Der Gesamt-Elternbeirat wählt in seiner ersten Sitzung zu Beginn des Schuljahrs aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und mindestens eine/n stellvertretenden Vorsitzende/n. Des Weiteren obliegt dem GEB, weitere Mitglieder zu wählen, wie z.B. Protokollführer, Beisitzer und Abgeordnete in den Schulbeirat.

(2) Die Wahlen erfolgen geheim, sobald ein Wahlberechtigter es wünscht. Offene Wahl ist zulässig.

(3). Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl, bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los

(4) Der Gesamt-Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 30% der Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 30 % der Mitglieder auf der ersten Sitzung anwesend, erfolgt innerhalb von zwei Wochen eine erneute Sitzung mit Wahl. Hierbei ist zur Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von 30% der Mitglieder nicht notwendig.

§ 3 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der/s Vorsitzenden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die/der Vorsitzende und die Stellvertreter, deren Amt erloschen ist, versehen ihr Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl. Das gilt auch dann, wenn sie nicht mehr wählbar sind.

(4) Scheidet die/der Vorsitzende oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt eine Neuwahl entsprechend § 2. Dazu wird innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Sitzung einberufen.

§ 4 Wahlanfechtung

(1) Über Einsprüche gegen die Wahl entscheiden die Mitglieder mit Mehrheitsbeschluss.

Alternativ: (1) Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet der Landeselternbeirat nach Anhörung des Gesamt-Elternbeirats. Die Entscheidung und ihre Begründung sind dem Anfechtendem und dem Gesamt-Elternbeirat schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie später als zwölf Wochen nach Unterrichtsbeginn durchgeführt wurde.

§ 5 Die/der Vorsitzende

- (1) Die/der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Sie/Er kann die Gesprächsleitung auf andere Mitglieder für den Zeitraum einer Sitzung übertragen.
- (2) Die/der Vorsitzende vertritt den Gesamt-Elternbeirat in der Öffentlichkeit.
- (3) Die/der Vorsitzende kann Befugnisse auf andere Mitglieder übertragen.

§ 6 Sitzungen

- (1) Der Gesamt-Elternbeirat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Ort und Zeit bestimmt die/der Vorsitzende, die/der zu den Sitzungen einlädt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Die Einladungsfrist beträgt sieben Kalendertage. Bei Eilbedürftigkeit kann der/die Vorsitzende den Gesamt-Elternbeirat mit kürzerer Frist einberufen. Die Einladung bedarf der Schriftform; eine Einladung über E-Mail ist zulässig. Die Einladung kann auch über die Schulleitungen erfolgen.
- (3) Eine Sitzung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Gesamt-Elternbeirats es begründet beantragt.
- (4) Der Gesamt-Elternbeirat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen einladen. An den Sitzungen kann der Leiter des zuständigen Staatlichen Schulamtes bzw. sein Stellvertreter beratend teilnehmen.

§ 7 Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8 Protokoll

Über jede Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Das Protokoll sollte nach spätestens vier Wochen den Mitgliedern zugegangen sein

§ 9 Ausschüsse

- (1) Der Gesamt-Elternbeirat kann für besondere Aufgaben sowie regional- bzw. schulartbezogen Ausschüsse einsetzen. In diesen können auch Personen mitarbeiten, die nicht dem Gesamt-Elternbeirat angehören.
- (2) Die Ausschüsse berichten über ihre Arbeit im Gesamt-Elternbeirat.
- (3) Die/der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind berechtigt an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.
- (4) Wird ein Beschluss des Gesamt-Elternbeirats gegen die mehrheitliche Meinungsäußerung eines Ausschusses gefasst, ist dessen Stellungnahme auf Wunsch dem Beschluss beizufügen.

§ 10 Finanzen

Zur Deckung notwendiger Unkosten wird pro Schule ein Beitrag erhoben. Dessen Höhe wird jeweils auf der zweiten Sitzung für das folgende Schuljahr bestimmt. Das Einsammeln der Beiträge erfolgt auf der ersten Sitzung. Über den Kassenstand sowie die Ausgaben im abgelaufenen Schuljahr wird auf der ersten Sitzung berichtet.

§ 11 Schlussbestimmung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Zustimmung von mehr als 50% der Mitglieder.

Die Geschäftsordnung tritt am 23.11.2010 in Kraft.

Änderung der Geschäftsordnung mit Beschluß vom 7.5.2018.